

3395/AB XX.GP

Beantwortung

der Parlamentarischen Anfrage

der Abgeordneten Gaugg, Mag. Haupt und Kollegen betreffend

Datenschutz in den öffentlich zugänglichen Informationseinrichtungen der
Arbeiterkammer

(Nr. 3418/J)

Frage 1:

Handelt es sich bei den Daten, die in der Arbeiterkammer erfaßt werden, um
Daten, die dem Datenschutzgesetz unterliegen?

Antwort:

Mein Ressort hat zur gegenständlichen Anfrage eine Stellungnahme der Arbeiterkammer Wien eingeholt, die der Anfragebeantwortung zugrunde gelegt wird. Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, daß die in den öffentlich zugänglichen Informationseinrichtungen der Arbeiterkammer verfügbaren Informationen Bücher, Broschüren und Zeitschriften sowie Textdokumente umfassen, die bereits

in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern veröffentlicht worden sind, sowie ihre bibliographischen Beschreibungen.

Diese Informationen unterliegen, wie auch die Informationen derselben Art in öffentlich zugänglichen Katalogen der österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken sowie in kommerziellen Datenbanken, keinen Beschränkungen durch das Datenschutzgesetz.

Elektronische Erfassungs- und Katalogisierungs Systeme werden entsprechend den heutigen Anforderungen in allen diesen Einrichtungen verwendet.

Die in allen vergleichbaren Einrichtungen erfaßten Informationen können auch öffentlich getätigte und veröffentlichte Äußerungen einzelner Personen enthalten, und zwar unabhängig von der Erfassung auf elektronischem oder auf traditionellem Weg. Da solche Erklärungen und Stellungnahmen ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind, berührt nach Auffassung der Arbeiterkammer Wien, der ich mich anschließe, ihre - auch kritische - Verwendung durch einzelne Personen keine rechtlich schützenswerten Interessen.

Frage 2:

Wodurch ist die Arbeiterkammer berechtigt, die gesammelten Daten nicht nur den Bediensteten der Arbeiterkammern und Gewerkschaften, sondern auch gewissen politischen Parteien und Benutzern aus anderen Institutionen sowie darüber hinaus auch einem letztlich anonymen Personenkreis zur Verfügung zu stellen?

Frage 3:

Durch welche Vorkehrungen wird sichergestellt, daß wenigstens zu einem Mindestmaß eine Koppelung des Benutzerkreises der AK-Informationseinrichtungen an den Kreis jener Beitragszahler hergestellt wird, die mit ihren Pflichtmitgliedsbeiträgen für die Finanzierung dieser Einrichtungen aufkommen?

Frage 5:

Wodurch wird ausgeschlossen, daß die Arbeiterkammer mit der öffentlichen Zugänglichkeit ihrer ,Informationseinrichtungen gegen das Arbeiterkammergesetz verstößt, demgemäß sie "die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern hat“, nicht aber die Interessen x—beliebiger anonymer Besucher?

Frage 6:

Auf welcher Grundlage erfolgt die Subventionierung von nicht umlagepflichtigen Benutzern der AK-Informationseinrichtungen durch kostenloses Zurverfügungstellen von Informationsbeständen, deren Erstellung aus den Pflichtmitgliedsbeiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert worden ist?

Frage 7:

Wiegt Ihrer Ansicht nach die Benutzung der AK-Informationseinrichtungen durch ein paar tausend Personen pro Jahr, die dort gratis bedient werden, so schwer, daß durch deren unkontrollierte Subventionierung von einem diese Praxis rechtfertigenden „Imagegewinn“ der Arbeiterkammer bei ihren über 3 Mio Mitgliedern die Rede sein könnte?

Antwort:

§ 4 Arbeiterkammergesetz 1992 definiert den gesetzlichen Aufgabenbereich der Arbeiterkammern. In § 4 Abs. 1 wird die allgemeine Interessenvertretungsaufgabe der Arbeiterkammern beschrieben, wobei in Abs. 2 demonstrativ aufgezählt wird, was zur Interessenvertretungsaufgabe gem. Abs. 1 zählt.

§ 4 Abs. 2 Z 8 Arbeiterkammergesetz 1992 bestimmt dazu, daß die Arbeiterkammern berufen sind, über alle die Interessen der Arbeitnehmer betreffenden Angelegenheiten zu informieren. § 4 Abs. 2 Z 5 Arbeiterkammergesetz 1992 zählt des weiteren Angelegenheiten der Bildung zu jenen Bereichen auf, in denen die Arbeiterkammern Maßnahmen treffen und Einrichtungen schaffen, verwalten oder unterstützen können. Schließlich sind die Arbeiterkammern

gem. § 4 Abs. 2 Z 7 Arbeiterkammergesetz 1992 auch berufen, an wissenschaftlichen Erhebungen und Untersuchungen, die die Lage der Arbeitnehmer betreffen, mitzuwirken.

Die Erfassung, Aufbereitung und auch Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung von Informationen, die Arbeitnehmerinteressen betreffen, liegt daher im gesetzlichen Aufgabenbereich der Arbeiterkammern.

Darauf weist auch die Arbeiterkammer Wien in ihrer Stellungnahme hin, wenn sie ausführt: „Das Kriterium für den Bestandsaufbau der sozialwissenschaftlichen Studienbibliothek und der Dokumentation der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien war und ist demgemäß das Bereitstellen von arbeitnehmerrelevantem Informationsmaterial. Der öffentliche Zugang zu den Publikationen und vom Datenschutz nicht berührten Textdokumenten ermöglicht es im Sinne des umfassenden gesetzlichen Auftrages der Interessenvertretung laut § 4 Abs. 1 AKG und der hinsichtlich der Zielgruppen uneingeschränkten Informationspflicht laut § 4 Abs. 2 Z 8 AKG, Entscheidungsträgern, Meinungsbildnern und Wissenschaftlern arbeitnehmerrelevante Informationsbestände und wissenschaftliche Arbeiten zugänglich zu machen. Die sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien trägt darüber hinaus aufgrund der häufigen Nutzung ihrer Bestände durch Universitätseinrichtungen zur Berücksichtigung arbeitnehmerrelevanter Themen in der akademischen Forschung und Lehre bei. Der hohe Anteil an StudentInnen unter den BenutzerInnen der Informationseinrichtungen ist zudem auch von erheblicher Bedeutung für die Festigung der Akzeptanz der Arbeitnehmerinteressenvertretung.“

Frage 4:

Auf welche Weise wird sichergestellt, daß die in der Arbeiterkammer öffentlich zugänglichen Daten von Besuchern, die nicht kontrolliert werden, als Informationsquelle im Rahmen irgendwelcher privater „Rasterfahndungen“ verwendet werden können?

Wenn dies nicht sichergestellt wird, warum nicht?

Antwort:

Siehe dazu oben zu Frage 1.

Frage 8:

Trifft es zu, daß zwischen dem Ausbau der AK-Informationseinrichtungen bzw. der Zunahme in deren Benutzung auf der einen Seite und dem Niedergang der Beteiligung an den Arbeiterkammerwahlen auf der anderen Seite eine zumindest auf den Zeitablauf bezogene Korrelation erkennbar ist?

Wenn ja: Ist Ihrer Meinung nach vor diesem Hintergrund die These eines „Imagegewinnes“ der Arbeiterkammer durch freigiebigeres Anbieten ihrer Informationseinrichtungen haltbar?

Antwort:

Die Arbeiterkammer Wien hat diese Frage in ihrer Stellungnahme verneint und darauf hingewiesen, daß die Information Einrichtungen der Arbeiterkammer Wien seit der Wiedererrichtung der Arbeiterkammer 1945 laufend ausgebaut und modernisiert worden seien.

Frage 9:

Welche Gesamtkosten entstehen der Arbeiterkammer aus der Versorgung des gegenwärtigen Benutzerkreises mit Informationen?

Frage 10:

Wie hoch ist der Anteil an diesen Gesamtkosten, von dem mit Sicherheit gesagt werden kann, daß er den Pflichtmitgliedern der Arbeiterkammer zugute kommt?

Antwort:

Die Aufwendungen für die Informationstätigkeit einschließlich der Informationseinrichtungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sind aus dem Rechnungsabschluß ersichtlich. Im letzten Rechnungsabschluß - das ist der für das Jahr 1996 - ist im Kapitel Sachaufwand für den Bereich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation ein Aufwand von öS 57,7 Mio ausgewiesen; es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dies über den Bereich der von der Anfrage angesprochenen Angelegenheiten hinausgeht. Für die Bibliothek und Studienbücherei ist im Kapitel Kultur-, Bildungs- und Freizeitbereich ein Sachaufwand von öS 7,5 Mio ausgewiesen.

Eine Aufschlüsselung in den Kapiteln Betriebs- und Verwaltungsaufwand bzw. Personalaufwand ist nicht gegeben.

Die Arbeiterkammer für Wien hat in ihrer Stellungnahme weiters darauf hingewiesen, daß im Sinne auch der Beantwortung auch zu den obigen Fragen alle Aktivitäten der Informationseinrichtungen der Arbeiterkammer einen Beitrag zur Wahrnehmung der gesetzlichen Interessenvertretungsaufgabe leisten. Daher könne „mit Sicherheit gesagt werden“, daß alle für diese Einrichtungen getätigten Aufwendungen den Arbeiterkammerzugehörigen zugute kommen. Dies gelte für die bereits zu den obigen Fragen dargelegten Aktivitäten ebenso wie für die Unterstützung der Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeiterkammer selbst sowie — gern. § 6 AKG 1992 - die Unterstützung der Arbeit in Betriebsräten, Personalvertretungen, Gewerkschaften und im Österreichischen Gewerkschaftsbund.